

# Vertrag

## zur Verteilung von Ausgleichsmitteln nach § 15 Abs. 4 ÖPNVG

zwischen

dem **Landkreis Lörrach**,  
vertreten durch die Landrätin Marion Dammann

Palmstraße 3, 79539 Lörrach

-im Folgenden „**Landkreis**“ genannt-

und

der **Städte Lörrach, Rheinfeld (Baden), Schopfheim, Weil am Rhein  
und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

-im Folgenden Stadt/Gemeinde genannt-

alle gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

## **Präambel**

Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG-BW sowie der Verband Region Stuttgart erhalten vom Land ab dem Jahr 2021 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von 217.296.666 Euro. Im Jahr 2022 erhöht sich der Betrag auf 233.963.333 Euro und ab dem Jahr 2023 erhöht sich der Betrag auf 250.630.000 Euro.

Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach § 15 Absatz 1 ÖPNVG, ab dem Jahr 2021 gilt ein neu strukturierter Verteilschlüssel, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigt.

Zusätzlich sollen Kommunen, die eigenen Verkehr betreiben oder Verkehr auf ihrem Gemeindegebiet finanziell fördern, eine entsprechende Mittelausstattung erhalten und von der Erhöhung der Finanzmittel profitieren.

Für den Landkreis Lörrach als Aufgabenträger bedeutet das neue Verteilungssystem einen schrittweisen Aufwuchs der ÖPNVG-Mittel. Nachdem 2020 noch der Status Quo von 3.175.000 EUR ausgeschüttet wurde, stehen dem Landkreis

|       |               |
|-------|---------------|
| 2021: | 3.700.000 EUR |
| 2022: | 4.260.000 EUR |
| 2023: | 4.800.000 EUR |

gem. §§15, 16 ÖPNVG BW als zweckgebundene Mittel zu Verfügung.

Die Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH wurde entsprechend verändert, so dass die Ausschüttung an die Verkehrsunternehmen im RVL bis zu einem Deckelbetrag von 3.175.000 und einem Zusatzanspruch im Jahr 2021 von 492.874 € (Folgejahre 587.000 €) stattfinden kann.

Für den Bereich der Aufgabenträger einschließlich der Städte und Gemeinden mit Stadt-/Ortsverkehren stehen daraus folgend im Haushaltsjahr 2022 455.707 € und im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich 990.000 € aus den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag.

### **I. Grundlagen**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand, Rechtsstellung**

Gemäß § 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG soll den Städten und Gemeinden mit Stadt-/Ortsverkehren ein angemessener Teil der zugewiesenen Mittel durch den Landkreis Lörrach als Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG ausgeschüttet werden.

Hierfür stehen jene Mittel zur Verfügung, die nicht über die Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet werden.

## § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer konstruktiven, vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit. Auf Veranlassung eines Vertragspartners finden gemeinsame Treffen statt. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die jeweils andere Vertragspartei relevanten Entwicklungen.

## II. Berechnung, Verfahren und Auszahlung der Zuweisung

### § 3 Verfahren

Grundlage der Verteilung für die Vertragslaufzeit und der entsprechend berechneten Zahlungen sind das im Haushalt von den jeweiligen Gemeinden/Stadtwerken und dem Aufgabenträger des Jahres 2022 eingestellte Nahverkehrsbudget sowie die ggf. gebuchten Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 (Netto-Nahverkehrsbudget) für die entsprechenden Linien.

Die Aufteilung der insgesamt zu Verfügung stehenden Mittel erfolgt über das Verhältnis des Netto-Nahverkehrsbudgets der Zahlungsberechtigten untereinander.

Die entsprechenden Aufwendungen und Einnahmen müssen bei Vertragsbeginn dem Landratsamt vorliegen.

Für das Jahr 2022 und 2023 werden die Fahrgeldeinnahmen aus dem Jahr 2019 und das Netto Nahverkehrs-Budgets des Jahres 2022 als Berechnungsgrundlage festgesetzt. Eine Anpassung im Jahr 2023 erfolgt lediglich hinsichtlich der zu Verfügung stehenden Gesamtmittel des Landkreises.

### § 4 Zuweisung

Der Auszahlungsbetrag für die jeweilige Stadt/Gemeinde wird über das Verhältnis des Netto-Nahverkehrsbudgets zum Gesamt-Netto-Nahverkehrsbudget aller Vertragsparteien berechnet.

Die Vertragsparteien kommen auf dieser Grundlage überein, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine prozentuale Aufteilung untereinander wie folgt gelten zu lassen:

| <b><u>Vertragspartner</u></b> | <b><u>Prozent am Gesamtvolumen Nettobasis</u></b> |
|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Lörrach                       | 16                                                |
| Weil am Rhein                 | 10                                                |
| Rheinfelden                   | 14                                                |
| Schopfheim                    | 1                                                 |
| Grenzach-Wyhlen               | 13                                                |
| Landkreis Lörrach             | 47                                                |

## **§ 5 Auszahlung**

50 Prozent der Zuweisungen nach § 4 werden zum 01.04, die verbleibenden 50 Prozent zum 01.10. des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

Im Jahr 2022 wird die erste Rate abweichend erst zum 01.08. ausgezahlt.

## **§ 6 Mittelverwendung**

Bis zum 30.04 des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis gelten die §§ 23, 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) analog.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 7 Laufzeit /Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam und gilt bis 31.12.2023.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragspartner sind sich dahingehend einig, dass, wenn eine Kommune im Landkreis Lörrach, die nicht Vertragspartei ist, öffentlichen Personennahverkehr finanziell fördert, die prozentuale Aufteilung gem. § 4 angepasst wird. Der dieser Kommune neu zuzuweisende prozentuale Anteil ist durch Einkürzung der Anteile aller Vertragsparteien entsprechend der hier vereinbarten Gesamtaufteilung aufzubringen. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass ein entsprechender neuer Verkehrsvertrag mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten vor Betriebsstart abgeschlossen werden muss. Hierrüber informiert der Landkreis die übrigen Vertragspartner unmittelbar.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Lücken dieses Vertrages.

(4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

(5) Der Gerichtsstand ist Lörrach.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landkreis Lörrach, Landrätin Marion Dammann

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum